

BStGer BV.2025.50 vom 20. April 2026

Bundesstrafgericht, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2025.50

FR: TPF BV.2025.50 du 20 avril 2026

IT: TPF BV.2025.50 del 20 aprile 2026

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Verrechnungssteuer-gesetz findet das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungs- strafrecht (VStrR; SR 313.0) Anwendung. Die verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist die ESTV (Art. 67 Abs. 1 VStG).

E. 1.2

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar. Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; vgl. hierzu auch TPF 2016 55 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 1.2 und E. 1.3).

E. 2

Der vom Beschwerdeführer beantragte Beizug der Akten der beiden Verwaltungsstrafverfahren GKASU 6568 und Nr. 24-126 sowie der Akten der Verrechnungssteuer-Erhebungsverfahren (Nrn. 3pv400gb und 3pv400da) betreffend die B. GmbH und C. GmbH erweist sich als nicht notwendig. Die Direktorin der ESTV legte mit der Beschwerdeantwort diverse Unterlagen ins Recht. Zudem zog die Beschwerdekammer die Verfahrensakten des Be- schwerdeverfahrens BV.2025.42 von Amtes wegen bei. Die der Beschwer- dekammer vorliegenden Akten reichen zur Beurteilung der Beschwerde aus, weshalb der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

E. 3.1

Gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet worden ist, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Während mit der Be- schwerde gegen Zwangsmassnahmen auch die unrichtige oder unvoll- ständige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden kann (Art. 28 Abs. 2 VStrR), ist die Beschwerde gegen gestützt auf Art. 27 VStrR ergangene Beschwerdeentscheide nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermes-

sens zulässig (Art. 27 Abs. 3 VStrR).

- 8 -

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Das Rechtsschutzinteresse der beschwerdeführenden Partei muss aktuell und praktisch sein. Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse im Laufe des Beschwerdeverfahrens dahin, ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (BGE 118 IV 67 E. 1; 103 IV 115 E. 1b; s.a. Urteile des Bundesgerichts 2C_152/2014 vom 5. September 2014 E. 1.3; 2C_77/2007 vom 2. April 2009 E. 3; jeweils m.w.H.; TPF 2014 40 E. 2.1). Bestand das Rechtsschutzinteresse hingegen bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 139 I 206 E. 1.1; s.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2019.46-47, BE.2019.16 vom 14. November 2019 E. 3.3).

E. 3.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschwerdeentscheid der Direktorin der ESTV, welchen sie am 1. Dezember 2025 gestützt auf Art. 27 VStrR erlassen hat (act. 1.13). Der Entscheid stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar und die vorliegende Beschwerde erweist sich als frist- und formgerecht erhoben.

E. 3.3.1

In Bezug auf die Beschwerdelegitimation ist zunächst fraglich, ob ein allfälliges Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers mit dem Entscheid des Regionalgerichts BE betreffend die verfügte Sistierung des Strafverfahrens PEN 24 304 dahingefallen ist. Gemäss den Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass dem Verwaltungsstrafverfahren GKASU 6568 und dem Strafverfahren BA 21 1917 bzw. PEN 24 304 der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liege, weshalb es sinnvoller sei, das Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren. Damit zielt seine Beschwerde in erster Linie darauf ab, dass die beiden gegen ihn eröffneten Verfahren nicht parallel geführt werden. Nachdem der Beschwerdeführer auch im Strafverfahren einen Sistierungsantrag gestellt hatte, gab das Regionalgericht BE diesem mit Beschluss vom 27. Februar 2026 statt. Damit ist der vom Beschwerdeführer verfolgte Zweck mit der Sistierung des Strafverfahrens PEN 24 304 grundsätzlich erreicht. Die Frage, ob das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde vollumfänglich dahingefallen ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, da auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist.

- 9 -

E. 3.4.1

Das VStrR enthält keine Bestimmung zur Sistierung einer Untersuchung, womit die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar sind (vgl. E.1.2). Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung namentlich sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Gegen eine Sistierungsverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts von Gesetzes wegen zulässig (Art. 314 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; Urteil des Bundesgerichts

1B_657/2012 vom 8. März 2013 E. 2.2; TPF 2018 57 E. 1.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.13 vom 19. September 2019 E. 1.1). Demgegenüber wird ein rechtlich geschütztes Interesse der beschwerdeführenden Partei an der Aufhebung eines abgewiesenen Antrags auf Sistierung eines Verfahrens von der Rechtsprechung regelmässig verneint. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre ist die Sistierung fakultativer Natur, ein rechtlicher Anspruch auf Sistierung besteht nicht. Da die Strafverfolgungsbehörde auf ihren abweisenden Entscheid zurückkommen kann, entsteht den Parteien bei Ablehnung der Sistierung eines Verfahrens kein aktueller und konkreter Nachteil und sie werden in ihren Rechten nicht unmittelbar berührt (Urteile des Bundesgerichts 1B_151/2019 vom 10. April 2019 E. 4; 1B_669/2012 vom 12. März 2013 E. 2.3.3 und 2.4; 1B_657/2012 vom

E. 3.4.2

Im Sinne des oben Dargestellten (E. 3.4.1) fehlt dem Beschwerdeführer das schutzwürdige Interesse zur Beschwerdeerhebung. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, vermögen daran die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen nichts zu ändern. Dem Beschwerdeführer erwuchs aus dem abgewiesenen Sistierungsantrag kein Nachteil, zumal er nebst dem ASU resp. die Direktorin der ESTV das Regionalgericht BE um eine Sistierung des Strafverfahrens ersuchen konnte, was er auch getan hat. Das Regionalgericht BE folgte seinem Antrag und kam zum Schluss, dass das Strafverfahren die rechtskräftigen Ent-

- 10 -

scheide der Steuerverwaltung BE voraussetze und ordnete die Sistierung des Gerichtsverfahrens mit Beschluss vom 27. Februar 2026 an. Somit werden die gegen ihn geführten Verfahren koordiniert geführt, womit die von ihm erwähnte Gefahr von widersprüchlichen Urteilen oder eine Verletzung der Strafzumessungsregeln nicht ersichtlich ist. Ebenso vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer ohne die Sistierung des Verwaltungsstrafverfahrens gezwungen wäre, sich in den beiden parallellaufenden Verfahren vor der ASU und dem Regionalgericht BE zu wehren, kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des abgewiesenen Sistierungsentscheids zu begründen. Zum einen ist keine Rechtsnorm ersichtlich, welche den Beschwerdeführer vor mehrfacher Beweis- und Substantiierungsobliegenheit zu bewahren bezweckt, wenn er an mehreren Verfahren teilnimmt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern dies dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht möglich oder zumutbar sein sollte. Im Falle einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens steht dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für den ihm entstandenen Aufwand zur Wahrung seiner Rechte zu (vgl. Art. 99 VStrR). Schliesslich liegt den Verwaltungsstrafverfahren GKASU 6568 und dem Strafverfahren BA 21 1917 bzw. PEN 24 304 nicht derselbe Lebenssachverhalt zugrunde. Dem Beschwerdeführer wird im Strafverfahren vorgeworfen, die Jahresrechnungen der B. GmbH und der C. GmbH gefälscht und diese bei der Steuerverwaltung BE eingereicht zu haben. Damit soll er die Vermögenssituation der Gesellschaften zwecks Hinterziehung von Gewinnsteuern tiefer dargestellt haben, als diese tatsächlich gewesen sei. Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildet hingegen der Vorwurf, die B. GmbH und die C. GmbH hätten ihren Gewinn an den Beschwerdeführer und ihm nahestehende Personen (u.a. durch Privatbezüge oder Überweisungen an Nahestehende ab Geschäftskonten) ausgeschüttet, ohne diese Gewinnausschüttungen der ESTV gemeldet und die darauf geschuldete Verrechnungssteuer abgerechnet zu haben.

Ausserdem kommt eine Verletzung des Grundsatzes «ne bis in idem» nur bei Vorliegen eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens in Frage (vgl. TAG, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 11 StPO N. 12), was vorliegend nicht der Fall ist.

E. 3.4.3

Nach dem Gesagten geben die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente keinen Anlass, von der in Erwägung 3.4.1 dargelegten Rechtsprechung abzuweichen. Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers, die ihm verweigerte Sistierung des Verfahrens GKASU 6568 anfechten zu können, ist zu verneinen und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

- 11 -

E. 3.5

In der Replik passte der Beschwerdeführer seine in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren an und ersuchte neu um Aufhebung der Verfügung vom 16. Oktober 2025 sowie um Sistierung des Verfahrens GKASU 6568 bis zum rechtskräftigen Abschluss der von der Steuerverwaltung BE geführten Verfahren 2023.FINSV.164/625842, 2023.FINSV.164/625594 und 2023.FINSV.164/626732 (act. 13). Damit verkennt er zum einen, dass die Beschwerde gemäss VStrR ein devolutives Rechtsmittel ist, d.h. der Beschwerdeentscheid i.S.v. Art. 27 Abs. 2 VStrR ersetzt die ursprüngliche Verfügung und nur dieser allein bildet fortan den Anfechtungsgegenstand für den nachfolgenden Instanzenzug (BGE 134 II 142 E. 1.4; 129 II 438 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 1B_63/2009 vom 1. September 2009 E. 1.4; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 2.3; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, 2012, S. 222). Deshalb kann die Beschwerdekammer die vom Untersuchungsleiter am 16. Oktober 2025 erlassene Verfügung nicht abändern. Zum anderen hatte die Direktorin der ESTV im hier angefochtenen Beschwerdeentscheid zu entscheiden, ob das Verwaltungsstrafverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens vor dem Regionalgericht BE sistiert werden sollte. Nicht Gegenstand des Beschwerdeentscheides bildete die Frage, ob das Verfahren GKASU 6568 bis zum rechtskräftigen Abschluss der im Kanton Bern hängigen Steuerverfahren 2023.FINSV.164/625842, 2023.FINSV.164/625594 und 2023.FINSV.164/626732 sistiert werden sollte. Aus diesen Gründen ist auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten.

E. 3.6

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschusses von in gleicher Höhe.

- 12 -

E. 8

März 2013 E. 2.3.1 i.f.; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2021.44 vom 9. April 2021 E. 2.2; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Fn. 341 m.w.H.; OMLIN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 314 StPO N. 8 und 44a). Da die Sachlage im VStrR in Bezug auf das aktuelle Rechtsschutzinteresse keine andere ist, gilt die im ordentlichen Strafprozess entwickelte Rechtsprechung auch für das Verwaltungsstrafverfahren (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2021.25 vom 9. Juni 2022 E.2.2; BV.2018.28 vom 8. November 2018; BV.2015.15 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.